

# Arbeitsrecht (Nr. 10/2005)

## Betriebsvereinbarung zu Überstunden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Auch eine für mehrere Jahre unkündbare Betriebsvereinbarung zu Überstunden ist vom Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gedeckt und verstößt nicht gegen die Tarifsperre des § 77 Abs. 3 BetrVG, wenn die in ihr vorgesehenen Verlängerungen der betriebsüblichen Arbeitszeit als solche jeweils nur vorübergehend sind.

2.

Der Betriebsrat verzichtet mit dem Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung nicht in unzulässigerweise Weise auf sein Mitbestimmungsrecht, wenn in ihr zwar keine Voraussetzungen für die Anordnung von Überstunden im Einzelfall, aber detaillierte Regelungen zu deren Umfang und Verteilung vorgesehen sind.

3.

Eine Betriebsvereinbarung kann eine ausreichende Grundlage für die Anordnung von Überstunden sein.

**Urteil des BAG vom 06. Juni 2003**

**Aktenzeichen: 1 AZR 349/02**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb - Nr. 01/2005**

20.01.2005